

Statuten Grünliberale Stadt Bern

Genehmigt

an der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2008¹

I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Stadt Bern (glp Stadt Bern; Grünliberale Stadt Bern) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Vereinssitz ist Bern.

II Zweck

Die Grünliberale Partei Stadt Bern bezweckt

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
- die Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

III Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Stadt Bern steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Mitglieder der Grünliberalen Partei Stadt Bern werden gleichzeitig auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Kanton Bern.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft entsteht nach Entrichtung des Mitgliederbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Partei Stadt Bern erfolgen kann
 - durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten
5. Entscheide des Vorstands in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.

IV Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, die durch die Kantonalpartei erhoben und verteilt werden, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
3. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Stadt Bern haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

¹ Revidierte Fassung; verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2009

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Stadt Bern sind:

-  Mitgliederversammlung
-  Vorstand
-  Revisionsstelle

VI Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise zweimal jährlich zusammen, in jeder Jahreshälfte einmal. Die Rechnungsabnahme erfolgt in der ordentlichen Versammlung in der ersten Jahreshälfte.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Bern
 - e) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Bern
 - f) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Partei Kanton Bern
 - g) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für regionale Ämter
 - h) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Grossrat
 - i) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für lokale Ämter
 - j) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat
 - k) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat
 - l) Wahl von Delegierten
 - m) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, sofern vom Vorstand beantragt
 - n) Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft
 - o) Änderung der Statuten
 - p) Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vereinsvermögens
 - q) Beschlüsse über weitere Geschäfte
6. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
7. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach jedem weiteren Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.
8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

VII Vorstand

1. Der Vorstand ist für die administrative und organisatorisch-strategische Führung der Partei verantwortlich. Er orientiert sich dabei an den in den Statuten formulierten Parteizielen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind Mitglieder des Vorstands.
4. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
6. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
7. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
8. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 - d) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - e) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteienliegen in der Öffentlichkeit
 - f) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - g) Beschlussfassung über das Eingehen von Listenverbindungen
 - h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - i) Einsetzung und Auflösung von Fachgruppen
 - j) Wahl der Vorsitzenden der Fachgruppen
 - k) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Fachgruppen, gewählten Behördemitgliedern, Quartierkommissionen und Mitgliedern
 - l) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und das Präsidium
9. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen beziehungsweise Wahlempfehlungen sowie die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
10. Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums:
 - a) Das Präsidium wird einer oder mehreren Personen übertragen;
 - b) Bei einem Kopräsidium ist die Aufteilung der Aufgaben in einem Pflichtenheft zu regeln
 - c) Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen
 - d) Das Präsidium pflegt den regelmässigen Kontakt mit den gewählten Behördemitgliedern
 - e) In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist und Positionspapiere fehlen, kann das Präsidium den Entscheid in eigener Kompetenz fällen. Dieser ist dem Vorstand umgehend zur Kenntnis zu bringen.

VIII Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

IX Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Grünliberalen Partei Kanton Bern oder einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2008 genehmigt.

Für den Interimsvorstand

Kathrin Bertschy Michael Köpfl